

Thüringer Verordnung

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Milz vom Ablauf des Speichers Roth II bis zur Landesgrenze Thüringen / Bayern vom 22. Oktober 2014 (ThürStAnz Nr. 46/2014, S. 1643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2015 (ThürStAnz 35/2015, S. 1467)

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Roth, Bedheim, Simmershausen, Gleicherwiesen, Gleichenberg, Linden, Eicha, Hindfeld, Milz und Mendhausen festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den in der Anlage aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10 000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 1 000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.

(2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildburghausen, Wiesenstraße 18 in 98646 Hildburghausen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Milz dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4 Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zum § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karte M 1 : 10 000

Lfd.-Nr.	Blattname		Lfd.-Nr. OWB
1.	5629-NO	Gleichamberg	3572
2.	5629-NW	Römhild	2894

2. Liegenschaftskarte M 1 : 1 000

Lfd.-Nr.	Blattnummer	Gemarkung, Flur	Lfd.-Nr. OWB
1.	013-852	Roth	2895
2.	018-848	Roth	2896
3.	023-847	Roth	2897
4.	028-845	Roth; Bedheim	2898
5.	033-843	Bedheim	2899
6.	031-836	Bedheim; Roth; Simmershausen	2900
7.	033-828	Bedheim; Simmershausen	2901
8.	038-824	Simmershausen	2902
9.	033-820	Simmershausen	2903
10.	028-815	Gleicherwiesen; Simmershausen	3573
11.	023-814	Gleicherwiesen	3574
12.	018-816	Gleicherwiesen	2906
13.	018-809	Gleicherwiesen	2907
14.	013-809	Gleichamberg; Gleicherwiesen; Linden	2908
15.	008-809	Gleichamberg; Gleicherwiesen; Linden	2909
16.	003-811	Gleichamberg	2910
17.	003-804	Gleichamberg; Linden	2911
18.	998-811	Gleichamberg	2912
19.	998-804	Gleichamberg	2913
20.	993-811	Gleichamberg	2914
21.	993-804	Gleichamberg; Eicha	2915
22.	988-808	Gleichamberg; Eicha	2916
23.	983-811	Hindfeld 3, 5; Gleichamberg; Eicha	2917
24.	983-818	Hindfeld 3, 4, 6; Gleichamberg	2918
25.	978-816	Hindfeld 2, 3, 4	2919
26.	973-819	Milz; Hindfeld 2	2920
27.	973-826	Milz	2921
28.	968-828	Milz	2922
29.	963-831	Milz	2923
30.	963-824	Milz	2924
31.	958-827	Milz	2925
32.	953-826	Milz	2926
33.	948-825	Milz	2927
34.	943-824	Milz	2928
35.	938-822	Milz	2929
36.	933-820	Milz; Mendhausen	2930
37.	810 045	Milz; Mendhausen	2931